Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-8 Veröffentlichungsdatum: 26.08.2020
56 / 2020

Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) des Kreises Plön

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 140), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. Nr. 18 vom 23.12.2019, S. 759) wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 25.06.2020 folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erlassen:

Erster Abschnitt - Einleitung

§ 1 Satzungszweck

Der Kreis Plön hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr zu gewährleisten. Hierzu plant und gewährleistet der Kreis Plön ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Mit dieser Satzung regelt der Kreis Plön die Ausgestaltung der bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften der Kindertagespflege und setzt die Höhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeiträge (Elternbeiträge) fest.
Zudem regelt die Satzung den Anspruch auf Geschwisterermäßigung und die soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege.

Zweiter Abschnitt - Betreuung in der Kindertagespflege

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen auf Förderung in der Kindertagespflege

Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege haben

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogische Notwendigkeit)
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S.d. SGB II erhalten
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern ihre Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind

- Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, bei besonderem Bedarf oder wenn sie diese ergänzend zur Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.

- Kinder im schulpflichtigen Alter, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt. Danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Umfang des Betreuungsanspruches in der Kindertagespflege

Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen Betreuungsanspruch in Höhe des individuellen und nachgewiesenen Bedarfes (vgl. § 2).

Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, haben einen Betreuungsanspruch, der sich nach dem individuellen Bedarf richtet.

Kinder die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben einen bedarfsunabhängigen Grundanspruch von täglich 5 Stunden Betreuung. Zusätzliche Betreuungszeiten bis hin zu einer Ganztagsbetreuung für Kinder über drei Jahre können anerkannt werden; z.B. bei einer Berufstätigkeit, bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, für den Besuch von Integrationskursen, bei einem Studium oder beim Vorliegen von sozialpädagogischen Gründen.

§ 4 Voraussetzung der Leistungsgewährung

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung erfolgt auf der Grundlage der §§ 43 und 44 KiTaG.

Danach muss die Kindertagespflegeperson
1. über eine Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes nach § 3 Abs. 4 Satz 2 KiTaG übermitteln
3. mitteilen an welchen Tagen sie keine Leistungen angeboten hat (eigene Ausfallzeiten)
4. Veränderungen im Tagespflegeverhältnis mitteilen (Fehlzeiten des Kindes § 5) und ggf., dass die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 3 Satz 2 vorliegen.

Keine Kindertagespflege im Sinne des KiTaG und der Satzung des Kreises Plön ist die Betreuung durch Verwandte in gerade Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.

§ 5 Fehlzeiten

Gemäß § 44 Abs. 3 KiTaG erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleitung bis zur Beendigung der Förderung des Kindes, auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Die Förderung gilt als beendet wenn,
1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird oder
3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, das Jugendamt sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von einer Beendigung der Förderung ab (z.B., langer krankheitsbedingter Ausfall des Kindes und anschließende Fortsetzung der Betreuung).

Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.

Die Ausfallzeiten beginnen mit dem 1. Tag des Fehlens des Kindes.

§ 6 Leistungsumfang

Für die Förderung in der Kindertagespflege wird der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung gewährt (§ 44). Diese umfasst:

1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung pro vereinbarter Förderungsstunde
2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang - auch für Eingewöhnungszeiten mit einem geringeren Betreuungsumfang - maßgeblich.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgezahlt.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes.

§ 7 Höhe der laufenden Geldleistung (Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale)

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf der Grundlage der §§ 45 bis 47 KiTaG festgelegt.
Bei der Kalkulation der laufenden Geldleistung sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen.

Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für

1. ein Kind, dass zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind für das der Kreis Plön aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwandes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegerlaubnis um ein Kind verringert.

(1) Die Kindertagespflegeperson erhält einen Anerkennungsbetrag von

- 4,73 Euro pro Kind und Stunde
- 5,05 Euro pro Kind und Stunde, wenn die Kindertagespflegeperson nachweist, dass sie vertiefte Kenntnis hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit 300 Stunden erworben hat

- 5,05 Euro pro Kind und Stunde, wenn die Kindertagespflegeperson über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt.

(2) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt

- 1,10 Euro, wenn die Kindertagepflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird
- 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
- 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

(3) Die erhöhte Sachaufwandpauschale beträgt

- 2,08 Euro, wenn die Kindertagepflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird
- 2,54 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird
- 0,12 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

Verpflegungsgeld und Auslagen für Ausflüge sind in der laufenden Geldleistung nicht enthalten.

Die Kindertagespflegepersonen dürfen im Rahmen öffentlich geförderter Kindertagespflege von den Eltern keine zusätzlichen Elternbeiträge erheben. Ausgenommen hiervon sind, ein angemessenes Entgelt für Verpflegung und Auslagen für Ausflüge.
Zusätzlich erhobene Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

§ 8 Sozialversicherung

Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge gemäß §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG und 6 Abs. 3 dieser Satzung erstattet.

Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich der Kreis Plön am Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht.
Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen. Als angemessenen Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt.

Die Förderung erfolgt mit dem Monat des Antragseingangs. Änderungen der Versicherungsbeiträge sind binnen eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Antrag und Verfahren

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Tagespflegeperson ab dem ersten Tag des Monats in dem der Antrag beim Kreis Plön

eingegangen ist; jedoch frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung durch die Tagespflegeperson.
Folgeanträge sind spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, durch die Kindertagespflegeperson zu stellen.

Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Betreuungsumfanges von den Eltern mitzuzeichen. Die entsprechenden Antragsformulare gibt der Kreis Plön (Amt für Familie und Jugend) heraus.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
Die Förderung kann bis zum Kindergarteneintritt erfolgen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Die Tagespflegepersonen haben mitzuteilen, an welchen Tagen sie keine Leistung anbieten bzw. angeboten haben (eigene Ausfallzeiten, z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit). Sie haben zudem die Ausfallzeiten des Kindes mitzuteilen. Die Mitteilung hat schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen; und zwar zum 30. eines jeden Monats.

Die Mitteilung über die Beendigung der Förderung eines Kindes hat unverzüglich zu erfolgen.

Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Satzung steht der Kindertagespflegeperson zu. Die Förderung wird zum Monatsende an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
Überzahlungen, die sich durch Ausfallzeiten oder Veränderungen ergeben, werden mit künftigen Ansprüchen verrechnet oder sind ggf. zu erstatten.

Dritter Abschnitt – Heranziehung zu den Kosten

§ 10 Kostenbeiträge (Elternbeiträge)

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und § 50 KiTaG Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt. Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge (Elternbeiträge) bemisst sich nach § 31 KiTaG.

Der Kostenbeitrag beträgt pro wöchentlicher Betreuungsstunde

- 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats der Betreuung noch nicht vollendet haben
- 5,66 Euro für ältere Kinder.

Der Kostenbeitrag wird mittels Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und erhoben.

§ 11 Geschwisterermäßigung von Elternbeiträgen

Werden in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie (Stiefgeschwister einbezogen) gleichzeitig in einer Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtungen (inkl. Hortbetreuung) betreut und von den Eltern wird hierfür ein Elternbeitrag verlangt, wird auf Antrag - ohne Einkommensüberprüfung - eine Geschwisterermäßigung gewährt:

- für das zweitälteste Kind wird der Elternbeitrag zur Hälfte erlassen
- für jüngere Kinder wird der Elternbeitrag vollständig erlassen.

§ 12 Soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Auf Antrag wird der Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege ermäßigt oder erlassen, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(1) Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege wird im Rahmen dieser Satzung in voller Höhe erlassen
   a) für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
   b) für Empfänger von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und
   c) für Empfänger von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
   d) für Empfänger von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz
   e) für Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

(2) Zur Feststellung einer Ermäßigung im Rahmen der Sozialstaffel sind die Einkommensgrenze und das monatliche Einkommen zu ermitteln und gegenüberzustellen.
   Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend.
   Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

   Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag des zu berücksichtigenden Einkommens ist ein Anteil von 50 v. H. als Kostenbeitrag von den Eltern zu tragen.

(3) In besonderen Einzelfällen, in denen die Betreuung und Förderung eines Kindes in einer Kindertagespflege aus sozialpädagogischen Gründen dringend geboten ist, können auf der Grundlage einer Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes 90 % des Regelbeitrages/Elternbeitrages als Jugendhilfeleistung übernommen werden.
   Von einer 10 %-igen Eigenbeteiligung soll im Sinne des § 93 (3) SGB VIII abgesehen werden, wenn dadurch Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

§ 13 Mitwirkungspflichten

Sowohl die Eltern als auch die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 14 Geltungsdauer

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2020.

Plön, den 28.07.2020

gez.

Stephanie Ladwig
-Landrätin-